



Voraussetzungen nach dem Waffengesetz (WaffG):

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Sachkundenachweise
- Prüfungszeugnisse oder Sachverständigengutachten
- Medizinisch-Psychologisches Gutachten bei Antragstellern unter 25 Jahren
- Persönliche Eignung (wird von der Waffenbehörde überprüft)
- Zuverlässigkeit (wird von der Waffenbehörde überprüft)
- ausgefüllter Antrag

Hinweise:

1. Sie sind verpflichtet, der Erlaubnisbehörde unter Vorlage der roten Waffenbesitzkarte den Erwerb einer Schusswaffe binnen zwei Wochen anzugeben (§ 34 Abs. 2 i.V.m. §12 Abs. 1 WaffG)
2. Sie haben mindestens einmal im Jahr der Erlaubnisbehörde eine Aufstellung über den Schusswaffen- und Munitionsbestand vorzulegen. (§ 17 Abs. 2 WaffG)
3. Die Erlaubnisbehörde überprüft, ob die im Bestandsverzeichnis aufgeführten neu erworbenen Schusswaffen oder die Munition, dem genehmigten Sammlungsbereich entspricht.
4. Die Waffen sind immer sicher aufzubewahren (siehe Information Waffenaufbewahrung - Nachweis Waffentresor oder Waffenraum).
5. Wer die Inbesitznahme der Waffen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, oder die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Erlaubnis nicht oder verspätet beantragt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG)

6. Die Waffenbesitzkarte für Waffensammler oder Waffensachverständige berechtigt nicht zum Besitz und Erwerb von Munition.
7. Die nichtgewerbliche Instandsetzung, Herstellung oder die Bearbeitung wird durch einen separaten Antrag genehmigt. (§ 26 WaffG)
8. Ungekennzeichnete Waffen (ohne Herstellungsnummer, Hersteller, Kaliberangaben) müssen mit einer Nummer gekennzeichnet werden.
(Verfahren nach Anfrage bei der Kreisverwaltungsbehörde § 24 u. 25 WaffG).

9. Gebühren:

Ausstellung einer Waffensammler- oder Waffensachverständigen-WBK:	180,00 €
Eintrag in die Waffenbesitzkarte erste Waffe	15,00 €
Eintrag einer weiteren Waffe	7,50 €
Austrag aus der Waffenbesitzkarte erste Waffe	10,00 €
Austrag einer weiteren Waffe	7,50 €
Änderung des Sammlungsgebietes bzw. Auflagen	150,00 €

Information:

Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung (§§ 5 und 6 WaffG) werden von Amts wegen überprüft (Auskunft aus dem Bundeszentralregister, Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, melderechtliche Überprüfung)

Ohne Zuverlässigkeit und persönliche Eignung kann eine waffenrechtliche Erlaubnis nicht ausgestellt werden

Antragsformulare werden durch die Fachbereichsleitung nach Anfrage übersandt.